

RA Thomas Hummel · Grünfinkenstr. 5 · 82194 Gröbenzell

Bayerischer Verfassungsgerichtshof  
80097 München

**Per Fax: 09621 / 96241-4242**

**Kanzlei Gröbenzell**

Grünfinkenstr. 5  
82194 Gröbenzell  
Tel.: 08142 / 462 89 59  
Fax: 08142 / 462 69 41

Mobil: 0178 / 929 78 29  
E-Mail: [post@abamatus.de](mailto:post@abamatus.de)  
[www.abamatus.de](http://www.abamatus.de)

➤ **Mein Zeichen: 258116**

19.03.2025

## Antrag auf einstweilige Anordnung

der

**Bayernpartei e.V.**

Baumkirchner Str. 20  
81673 München

– Antragstellerin zu 1) –,

des

**Marco Scholz**

c/o Bayernpartei Unterfranken  
Zur Aue 25  
63776 Mömbris

– Antragsteller zu 2) –,

# Abmatus

Rechtsanwalt  
Thomas Hummel

des

**Robert Böhnlein**

c/o Bayernpartei e.V.

Baumkirchner Str. 20

81673 München

– Antragsteller zu 3) –

Verfahrensbevollmächtigter aller Antragsteller: RA Thomas Hummel

gegen

die Zustimmung des Freistaats Bayern zum  
**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h)“**,  
zurückgehend auf die Bundestags-Drucksache 20/15096,  
Empfehlung des Haushaltsausschusses 20/15117,  
im Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland

**Weitere Beteiligte in diesem Verfahren:**

Bayerische Staatsregierung

Postfach 220011, 80535 München

wegen

Verletzung der Verfassungsnormen aus

- Art. 82 BV
- Art. 101 BV

Ich zeige unter anwaltlicher Versicherung einer entsprechenden Bevollmächtigung die rechtliche

Vertretung der Verfassungsbeschwerdeführer an und beantrage:

**I. Der Bayerischen Staatsregierung wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h)“, zurückgehend auf die Bundestags-Drucksache 20/15096, Empfehlung des Haushaltsausschusses 20/15117, im Bundesrat zuzustimmen.**

**II. Der Bayerische Staatsregierung wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, ihre Vertreter im Bundesrat dahingehend zu instruieren, die genannte Änderung des Grundgesetzes im Bundesrat abzulehnen.**

**Begründung:**

## **A. Einführung**

# **A b a m a t u s**

**Rechtsanwalt  
Thomas Hummel**

Die Antragsteller machen die Verfassungswidrigkeit einer bevorstehenden Zustimmung der Bayerischen Staatsregierung bzw. ihrer Vertreter im Bundesrat zur Aufnahme einer immensen Summe weiterer Bundesschulden geltend.

Eine Verschuldung in dieser Größenordnung verstoße gegen das der Schuldenbremse in der Bayerischen Verfassung zugrundeliegende Prinzip einer verantwortungsvollen Haushaltsführung. Es verstoße aufgrund ihrer langfristigen Auswirkungen gegen die verfassungsrechtlichen Prinzipien unter anderem der parlamentarischen Selbstbindung. Die wirtschaftliche Freiheit der Bürger werde angesichts der enormen Summen nachhaltig eingeschränkt.

## **B. Sachverhalt**

I. In tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes vorzutragen:

1. Am 10.03.2025 wurde in den Deutschen Bundestag ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes eingebracht (Drucksache 20/15096), der im Wesentlichen die Aufnahme von zusätzlichen Schulden des Bundes in einem Bereich von ca. einer Billion Euro zum Gegenstand hat. Der Entwurf hat im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags (Drucksache 20/15117) eine Ergänzung hinsichtlich weiterer Ausgabenposten für die Erreichung einer sog. „Klimaneutralität“ erfahren.

Der Entwurf wurde am 18.03.2025 mit verfassungsändernder Mehrheit in folgender Version verabschiedet:

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Die Gesamtheit der Länder entspricht Satz 1, wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Satz 6 auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der gemäß Satz 7 festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, treten außer Kraft.“

2. Artikel 115 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen.“

b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 4“ ersetzt.

c) In dem neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „Transaktionen und“ die Wörter „um Verteidigungsausgaben oberhalb von 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt,“ eingefügt.

d) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

3. Nach Artikel 143g wird folgender Artikel 143h eingefügt:

„Artikel 143h

(1) Der Bund kann ein Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung für Investitionen in die Infrastruktur mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditemächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zehn Jahren bewilligt werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Aus dem Sondervermögen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Länder haben dem Bund über die Mittelverwendung Bericht zu erstatten. Der Bund ist zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung berechtigt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.“

2. Anschließend bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

Es ist damit zu rechnen, dass dieser noch auf seiner kommenden 1052. Sitzung am 21.03.2025 – obgleich aus der Tagesordnung (<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1052/tagesordnung-1052.html>) noch nicht ersichtlich – abstimmen wird.



# **A b a m a t u s**

**Rechtsanwalt  
Thomas Hummel**

Staatsminister beider die bayerische Staatsregierung tragenden Parteien haben nach übereinstimmenden Medienberichten mittlerweile zugesagt, die bayerischen Stimmen im Bundesrat für das Gesetz abzugeben.

II. Im Übrigen wird auf die detaillierten Ausführungen unten sowie auf den Inhalt der übersandten Dokumente verwiesen.

## **C.**

### **Sachentscheidungs Voraussetzungen**

I. Eine Bevollmächtigung besteht.

1. Ich bin Vorsitzender und nach bürgerlichem Recht allein vertretungsberechtigter Vorstand des Antragstellers zu 1).

Der vereinsrechtliche Gesamtvorstand des Antragstellers zu 1) hat durch einstimmigen Beschluss vom 15.03.2025 die Antragstellung beschlossen und mich sowohl als Vorsitzenden als auch als Rechtsanwalt mit der Vertretung beauftragt.

2. Hinsichtlich der übrigen Antragsteller sind entsprechende Vollmachten beigelegt.

II. Ein Hauptsacheverfahren ist zumindest nicht offensichtlich zulässig.

Zwar hat der Verfassungsgerichtshof bisher, soweit erkennbar, noch nicht über die Anfechtbarkeit eines Bundesratsvotums entschieden. Aus der umfassenden Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofs aus Art. 120 BV ergibt sich aber, dass dies jedenfalls nicht auszuschließen ist.

1. Art. 120 BV ist im Hinblick auf den Beschwerdegegenstand grundsätzlich weit auszulegen (Lindner/Möstl/Wolff, Art. 120 BV, Rdnr. 16). Auch oberste Staatsorgane können Urheber einer angefochtenen Maßnahme sein (VerfGH 27, 119). Ebenso sind Realakte tauglicher Gegenstand der Überprüfung (Lindner/Möstl/Wolff, Art. 120 BV, Rdnr. 19).

Zwar handelt es sich bei der Zustimmung im Bundesrat um einen Akt sui generis, der weder eine unmittelbare (von Art. 120 BV nicht erfasste) Rechtssetzung anstrebt noch einen Verwaltungsakt darstellt. Jedenfalls liegt keine Rechtsnorm des bayerischen Landesrechts im Sinne des Art. 55

BayVfGHG vor. Es ist nicht erkennbar, dass sich hieraus eine Beschränkung ergeben soll, dass solche Formen des staatlichen Handelns von jeder Überprüfung ausgeschlossen sind.

Soweit sich dies aus der Entscheidung Vf. 66-VI-05 ergeben könnte, ist anzumerken, dass die damalige Situation eine andere war. Dort ging es, soweit aus der knappen Entscheidungsbegründung erkennbar, um die Frage, ob eine Maßnahme des Bundes die Bayerische Verfassung zumindest ihrem Wesen nach ändert und deswegen die Vorschriften über Verfassungsänderungen aus der Bayerischen Verfassung zu beachten waren. Dies ist hier nicht gegeben.

2. Des Weiteren ergibt sich aus Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BV, dass die Staatsregierung durchaus in der Ausübung ihrer Befugnisse gebunden werden kann (eingehend dazu: Vf. 60-IX-16). Damit muss erst recht eine Bindung durch die Vorgaben der Verfassung bestehen, die der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof unterliegt.

Zwar ist eine Instruktion der Regierung eines Bundeslandes in seiner Funktion als im Bundesrat stimmabgebendes Organ durch ein anderes Verfassungsorgan nach herrschender Meinung ausgeschlossen (so auch 2 BvF 3, 6/58). Dies kann aber nichts daran ändern, dass die Staatsregierung in all ihren Handlungen, auf welcher Ebene auch immer, an die Bayerische Verfassung gebunden ist (vgl. Art 55 Nr. 1 BV). Die Bürger müssen durch die Verfassung auch dann geschützt werden (vgl. Art. 99 Satz 1 BV), wenn die Staatsregierung über die Gesetzgebung des Bundes neue Belastungen für die Bürger schafft.

3. Insoweit wird auch nicht etwa ein Bundesgesetz an der Bayerischen Verfassung gemessen, was die grundsätzliche Unabhängigkeit der beiden nebeneinander stehenden Staats- und Verfassungsräume tangieren würde. Vielmehr wird nur die Handlung der Bayerischen Staatsregierung auf ihre Vereinbarkeit mit der Bayerischen Verfassung geprüft.

III. Ein Rechtsweg besteht nicht.

Zwar sieht § 40 Abs. 1 VwGO vor, dass der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben ist. Auch dürfte die in aller Regel geforderte doppelte Verfassungsunmittelbarkeit nicht gegeben sein.

Allerdings erscheint es kaum denkbar, dass ein Verwaltungsgericht eine rein auf Ebene der Verfassungen (sowohl der Bayerischen Verfassung als auch des Grundgesetzes) stattfindende Regierungshandlung bewertet.

## **D. Begründetheit**

## I. Verstoß gegen Art. 82 der Verfassung

Eine Zustimmung zu der in Frage stehenden Grundgesetzänderung verstößt gegen Art. 82 der Bayerischen Verfassung.

1. Insoweit wird nicht verkannt, dass sich Art. 82 BV dem Wortlaut und der Systematik nach nur auf den bayerischen Staatshaushalt bezieht und nicht auf das Grundgesetz.

a) Indes ist es offensichtlich das Ziel der Vorschrift, eine grenzenlose Verschuldung und ein finanzielles Hasardieren seitens der Regierung zu verhindern.

Den künftigen Generationen sollen keine Schuldendienste aufgebürdet werden, die sie überfordern und ihre Dispositionsfreiheit nachhaltig einschränken.

Da es unerheblich ist, auf welcher staatlichen Ebene diese Schulden anfallen, ist die Vorschrift nicht als isolierte Grenze für den Staatshaushalt anzusehen, sondern als allgemeiner Rechtsgrundsatz oder auch als Staatszielbestimmung.

b) Zu beachten ist auch, dass die Bayerische Verfassung eine Verantwortung der aktuellen politischen Akteure für künftige Generationen kennt.

Art. 141 Abs. 1 Satz 1 BV spricht dies, wenngleich im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, ausdrücklich an.

Art. 125 Abs. 1 Satz 1 und 2 BV zeigen die Wertschätzung der Verfassung für die Kinder und sprechen deren Selbstbestimmungsfähigkeit an. Dies gilt der Verfassungssystematik nach vor

allem im individuellen Sinne, schließt aber eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung nicht aus. Eine überschuldete junge Generation ist aber nicht selbstbestimmt, sondern fremdbestimmt, weil sie aus diesem „Schuldturm“ nicht ohne Weiteres ausbrechen kann.

c) Des Weiteren besteht aber auch eine unmittelbare Wechselwirkung mit Art. 109 Abs. 3 GG.

Insoweit können sich die bayerischen Staatsorgane also schon nicht uneingeschränkt darauf berufen, Art. 82 BV gelte nicht für das Abstimmungsverhalten im Bundesrat. Es handelt sich vielmehr um einen Rechtsgrundsatz sowohl des Bundes- als auch des Staatshaushaltsrechts.

Zugleich kann aber auch nicht mit Erfolg darauf verwiesen werden, die jetzigen Grundgesetzänderungen änderten die verfassungsrechtliche Verankerung der Schuldenbremse im Grundgesetz selbst, sodass jede dahingehende Verfassungsänderung automatisch zulässig sei. Denn die nun geplanten Änderungen sind (noch) nicht in die Bayerische Verfassung inkorporiert. Die Abstimmung muss sich also am aktuellen Wortlaut der Bayerischen Verfassung messen lassen.

2. Insoweit besitzen die Vorschriften über die Vermeidung übermäßiger Schulden auch eine subjektiv-rechtliche Komponente.

Zwar handelt es sich zunächst lediglich um eine staatsorganisationsrechtliche Norm, die dem Handeln der Verfassungsorgane bestimmte Rechte und Pflichten verleiht und so einen Rechtsrahmen festsetzt.

Darüber hinaus stellen diese Grenzen eine Schutznorm dar, die die bayerischen Bürger vor Überschuldung durch unverantwortliche Finanzpolitik bewahren sollen. Jedenfalls dann, wenn ein solches Handeln unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vertretbar erscheint und Belastungen von erheblicher Dauer und erheblichem Gewicht für die Gesellschaft mit sich bringt, kann sich der einzelne Bürger dem nicht mehr entziehen. Er ist dann persönlich und – da eben für künftige Staatsorgane nicht vermeidbar – unmittelbar bereits jetzt betroffen.



3. Bei der avisierten Kreditaufnahme handelt es sich um keine geringfügige, im Rahmen des Verfassungsgebers stehende Überschreitung der bisherigen Maßstäbe.

Vielmehr wird sich die Bundesschuld von bisher 1,7 Billionen Euro (vgl. <https://www.deutsche-finanzagentur.de/finanzierung-des-bundes/schuldenstatistik/schuldenstand>) um fast 60 % auf 2,7 Billionen Euro erhöhen.

Bayern wird angesichts eines Anteils von 18,7 % am Bruttoinlandsprodukt der gesamten Bundesrepublik rechnerisch ca. ein Fünftel dieser Summe übernehmen müssen. 200 Milliarden Euro entsprechen fast drei vollständigen bayerischen Jahres-Staatshaushalten.

Die Rückzahlung dieser Schulden in Tilgung und Zinsen wird die bayerische Bevölkerung auf lange Zeit belasten.

4. Es liegt auch keine von Art. 82 BV anerkannte, ggf. analog heranzuziehende, Ausnahme vor.

a) Eine von der Normallage abweichende konjunkturelle Entwicklung (Abs. 2 Satz 1) ist nicht erkennbar. Die Steuerschätzung des Bundes geht von lediglich ca. zehn Milliarden Euro weniger Steuereinnahmen pro Jahr aus (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/166-steuerschaetzung-lindner-2283360>). Es ist nicht ansatzweise erkennbar, dass ein derart geringer Einbruch eine außerordentliche Verschuldung in Höhe von 1000 Milliarden rechtfertigen kann.

b) Eine Naturkatastrophe liegt offensichtlich nicht vor. Soweit der Angriff Russlands auf die Ukraine und die daraus folgende Beeinträchtigung auch der Sicherheitslage Europas im Übrigen eine außergewöhnliche Notsituation (Abs. 3 Satz 1) darstellen könnte, erschließt sich das Vorgehen

ebenfalls nicht.

c) Der Verteidigungshaushalt beträgt ca. 50 Milliarden Euro pro Jahr. Eine zusätzliche Finanzierung in Höhe des Zehnfachen dessen ist offensichtlich nicht nur die Reaktion auf eine außergewöhnliche Lage. Es legt vielmehr Nahe, dass die Verteidigungsbelange in der Vergangenheit unterfinanziert waren. Die jetzigen Investitionen in diese Haushaltsstellen gleichen also das Unterlassen der vergangenen Jahre aus. Diese Haushalte waren also nur deswegen (annähernd) ausgeglichen, weil in dieser Hinsicht zu wenig investiert wurde.

Mit seinem eigenen Handeln kann der Staat aber keine außergewöhnliche Notsituation begründen. Dies schließt Abs. 3 Satz 1 schon mit dem zusätzlichen Tatbestandsmerkmal „der Kontrolle des Staates entziehen“ aus.

d) Im Weiteren ist weder eine entsprechende Tilgungsregelung noch eine zeitlich angemessene Rückführung erkennbar (Abs. 3 Sätze 2 und 3).

## II. Verletzung von Art. 101 BV

Die angefochtene Zustimmung zur Grundgesetzänderung würde zudem die allgemeine Handlungsfreiheit der Antragsteller verletzen.

1. Art. 101 BV ist im Gleichlauf zu Art. 2 Abs. 1 GG in einem umfassenden Sinne zu verstehen. Die Vorschrift schützt die gesamte Handlungsfreiheit des Einzelnen.

Art. 101 BV gewährleistet jedem allgemeine Handlungsfreiheit, soweit er nicht die Schranken der Gesetze oder die guten Sitten verletzt oder anderen schadet. Die Handlungsfreiheit erstreckt sich auf den privaten, beruflichen und wirtschaftlichen Bereich (z.B. VerfGH vom 18.12.2007 = VerfGH 60, 234/247; VerfGH vom 14.4.2011 = BayVBI 2011, 466/468) und garantiert eine umfassende Selbstbestimmung des Einzelnen (Lindner/Möstl/Wolff, Art. 101 BV, Rdnr. 2)

Hierunter fällt dementsprechend auch die wirtschaftliche Handlungsfreiheit. Diese ist durch jede staatlich veranlasste Veränderung im Vermögen des Einzelnen, jedenfalls aber durch eine solche, die die Dispositionsfreiheit nachhaltig beeinträchtigt, eingeschränkt.

2. Dies beachtet die zu erwartende Abstimmung der bayerischen Vertreter im Bundesrat jedoch nicht.

Die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der bayerischen Bürger, sowohl der derzeitigen Bürger als auch derjenigen zukünftiger Generationen, wird durch diese Maßnahme erheblich eingeschränkt.

Auf jeden bayerischen Bürger entfallen rechnerisch ca. 13.500 Euro an hierdurch aufgenommenen Schulden. Berücksichtigt man nun, dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung zu den Nettostaatsempfängern gehört, verbleibt für die steuerzahlenden Bürger eine entsprechend höhere, weit über dieser Summe liegende Belastung. Weiter werden Zinsen in aktuell nicht kalkulierbarer Höhe werden hinzuzurechnen sein.

# **A b a m a t u s**

**Rechtsanwalt  
Thomas Hummel**

Für eine derart hohe, nachhaltig belastende Ausgabe gibt es auch keine durch die Aufgaben des Staates gebotene Begründung.

**E.**  
**Eilbedürftigkeit**

Der Verfassungsgerichtshof kann eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile dringend geboten ist (Art. 26 Abs. 1 VfGHG).

I. Vorliegend besteht der Nachteil darin, dass mit der erfolgten Zustimmung des Freistaats im Bundesrat die Verfassungsänderung zur Schuldenaufnahme aller Voraussicht nach die notwendige Zweidrittelmehrheit finden wird.

Mit der Abstimmung sind die Voraussetzungen für die Verfassungsänderung ohne Weiteres erfüllt, eine sachliche Prüfung erfolgt nicht. Der extrem enge Sonderfall einer „verfassungswidrigen Verfassungsänderung“ ist erkennbar nicht erfüllt. Eine Verfassungswidrigkeit der bayerischen Stimmabgabe im Bundesrat, wie sie hier geltend gemacht wird, wäre auf Bundesebene ohne Bedeutung. Sie könnte also auch nicht im Rahmen einer Anfechtung vor dem Bundesverfassungsgericht vorgebracht werden.

Dem Verfassungsgerichtshof bliebe im Ergebnis also nur die verbindliche, aber folgenlose Feststellung der Verfassungswidrigkeit. Diese hätte keine Auswirkungen auf das sachlich korrekt festgestellte Stimmenverhältnis der Abstimmung im Bundesrat.

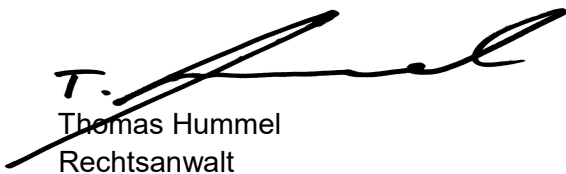
Eine theoretisch denkbare Verpflichtung der Staatsregierung zum Hinarbeiten auf eine erneute Änderung des Grundgesetzes als *actus contrarius* hinge vom Wohlwollen der anderen Bundesländer und der Fraktionen im Bundestag ab. Sie wäre angesichts der Mehrheitsverhältnisse praktisch undenkbar.

II. Sollte sich die Klage in der Hauptsache als nicht erfolgreich erweisen, hätte eine vorher ergangene einstweilige Anordnung keine gravierenden negativen Auswirkungen.

Die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik könnten die Abstimmungen, soweit notwendig, zu einem späteren Zeitpunkt nach Entscheidung der Hauptsache nachholen und die angedachten Maßnahmen mit im Gesamtmaßstab geringer Verzögerung durchführen.

Der bayerischen Staatsregierung und ihren Vertretern im Bundesrat stünde es dann frei, ohne verfassungsgerichtliche Beeinflussung rein nach politischen Erwägungen ihre Stimmen abzugeben.

III. Die hier vorliegende verfassungsrechtliche Frage ist eine extrem komplizierte, die offenbar auch noch nicht annähernd geklärt ist. Sie wird daher einer intensiven rechtlichen Betrachtung bedürfen, die nur das Hauptsacheverfahren mit seiner ausführlichen Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten leisten kann.



Thomas Hummel  
Rechtsanwalt

**Anlagen:**

- Vereinsregisterauszug
- Vollmachten
- Bundestags-Drucksache 20/15096
- Bundestags-Drucksache 20/15117